



**Rubrik:** Beschlüsse und politische Rechte  
**Unterrubrik:** Beschluss kantonaler Verwaltungsstellen  
**Publikationsdatum:** KABBE 19.04.2023  
**Meldungsnummer:** RS-BE50-0000000128

**Publizierende Stelle**

Kanton Bern - Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, 3001 Bern

## Verfügung des Amtes für Kultur

**Beschliessende Stelle:**

Amt für Kultur

**Beschlussdatum:** 14.04.2023

Bauinventar der Gemeinde Hasliberg; Teilrevision

Der vollständige Beschluss kann im PDF Anhang eingesehen werden.



## Verfügung des Amtes für Kultur

(nach Art. 13d Abs. 1 i.V.m. Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventar der Gemeinde Hasliberg; Teilrevision

Das Bauinventar wurde durch die Denkmalpflege des Kantons Bern aktualisiert. Der Entwurf wurde veröffentlicht und es bestand vom 22. August bis am 20. Oktober 2022 die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV.

Das Amt für Kultur verfügt:

1. Das bestehende Bauinventar wird gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert, mit folgender Ausnahme:
  - Das Objekt Holiboimi 224 (Wohnhaus) wird nicht in das Bauinventar aufgenommen.
2. Dem Antrag von A. \_\_\_\_\_ auf Neuaufnahme des Objekts Gerbi 479 (Scheune) wird aus den im Schreiben der Denkmalpflege des Kantons Bern vom 12. April 2023 genannten Gründen nicht stattgegeben. Das Objekt genügt dem strengeren Massstab an Baudenkmäler, der bei der Teilrevision zu Anwendung kam, nicht.

Bern, 14. April 2023

Amt für Kultur

Hans Ulrich Glarner  
Amtsvorsteher

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das teilrevidierte Bauinventar der Gemeinde Hasliberg in Kraft treten. Soweit im Rahmen des veröffentlichten Entwurfs und mit der vorliegenden Verfügung des Amtes für Kultur keine Änderung erfolgte, behält das bestehende Bauinventar seine Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):

Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Bildungs- und Kulturdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.